

mit dem Nachdrucks- und Uebersetzungsweisen in Holland zu schaffen? Hier komme ich auf eine Eigenthümlichkeit, die sich wie ein rother Faden durch Hr. Brinkmann's ganze Polemik hindurchzieht: er befolgt die Taktik, wennmöglich jedem Vorwurf in meiner Denkschrift einen Fehler auf deutscher Seite gegenüberzustellen. Seit wann ist es Sitte, eigene Fehler mit denen anderer Leute zu beschönigen? Verliert der eigene Fehler dadurch an Bedeutung, daß man bei anderen Leuten auch Fehler entdeckt? Hr. Brinkmann scheint ferner der Ansicht zu sein, daß er die Thatsache des Nachdrucks in Holland damit entkräften kann, daß er nachweist, der betreffende Nachdrucker sei ein Deutscher von Geburt. Ich unterscheide in meiner Denkschrift keine Nationalitäten, rede nicht von Deutschen oder Holländern, Christen oder Heiden, Franzosen oder Türken, die in Holland nachdrucken, ich constatire einfach, daß bei der heutigen Gesetzgebung in Holland, resp. bei dem Mangel einer Literarconvention zwischen Holland und Deutschland, zu unserm Schaden in Holland nachgedruckt und übersetzt wird, wer das thut, das ist doch für den Thatbestand selbst gleichgültig! Ich habe nur die Gesetzgebung im Auge, Hr. Brinkmann aber spielt den Streit fortwährend in gehässiger Weise auf das Gebiet der Nationalität, ohne jedoch die Thatsachen selbst in Abrede stellen zu können.

Wunderbarerweise wird dabei auch der Nachdruckerunfug, wie er in Deutschland zu Anfang dieses Jahrhunderts noch grassirte, als Beweis gegen uns ins Feld geführt. Ich vermag darin den logischen Zusammenhang mit dem heutigen Nachdruck in Holland nicht zu erkennen. Höchstens könnte man sagen: nehmt Euch ein Beispiel daran! weil die Zustände in Deutschland unerträglich waren, deshalb sind sie geändert! Es läßt sich doch wahrlich nicht jene, Gottlob! überwundene Zeit als Entschuldigung für den heutigen Nachdruck in Holland aufstellen! Hr. Brinkmann bestreitet ferner, daß das Uebersetzen für die holländischen Verleger lohnend sei, und behauptet: „jeder Verleger in Holland sei vom Gegentheil überzeugt“. Nun, wenn das wahr wäre, so begreife ich nicht, weshalb die holländischen Verleger soviel Gewicht auf das Uebersetzungsrecht legen, welches ihnen doch fortwährend Schaden zufügt; es wäre dann ein Räthsel, weshalb sie so zähe es festhalten! Doch ich habe eine zu gute Meinung von dem kaufmännischen Talente meiner holländischen Collegen, als daß ich glauben könnte, sie machten ihre Unternehmungen nur in majorem Dei gloriam, ohne Aussicht auf Gewinn; nein, ich behaupte: da so viel übersetzt wird, so wird es doch wohl lohnend sein!

Hr. Brinkmann zieht dann eine Parallele zwischen den Uebersetzungen in Deutschland und in Holland, während die Verhältnisse doch grundverschieden sind, und eine Vergleichung von demselben Gesichtspunkte aus nicht zulassen; die weitaus meisten Uebersetzungen bei uns erscheinen in Uebereinstimmung mit den abgeschlossenen Verträgen; den fremden Autoren steht gesetzlich volle Disposition über die bei uns erscheinenden Uebersetzungen zu. Ich lege hierauf ein besonderes Gewicht, weniger wegen des pecuniären Interesses für die Betheiligten, als weil ich in erster Reihe einen Eingriff in das geistige Eigenthum eines Autors vom Standpunkte der Moral aus verwerfen muß. Mir liegt ein Brief des Hrn. Professor F. von Löher in München vor, der einen schlagenden Beweis für das Mangelhafte unseres jetzigen schutzlosen Zustandes Holland gegenüber gibt; sein Buch „Jakobäa von Bayern“ ist bei van Stodum im Haag in holländischer Uebersetzung erschienen, weder Uebersetzer noch Verleger haben dem Autor vorher Mittheilung von ihrer Absicht gemacht, er würde gern seine Mitwirkung bei der Uebersetzung gewährt haben; so kann er sich nur nachträglich darüber beklagen, „daß seiner literarischen Ehre ein Schaden zugefügt sei“, da das Buch unter seinem Namen ganz verstümmelt auf den holländischen Büchermarkt gebracht wurde; er behauptet, die Uebersetzung sei schlecht und gebe den richtigen Sinn nur ungenau, die Darlegung

des Quellenstoffes, die Noten und Belegstellen seien einfach weggelassen, so daß es scheine, er habe nicht nach deutscher wissenschaftlicher Methode gearbeitet. Was aber das Aergste sei: es hatten sich wissenschaftliche Männer in Holland vereinigt, um das Werk zu übersetzen, ihre Arbeit und Unternehmung war jetzt umsonst, da in dem kleinen Holland natürlich zwei Uebersetzungen keinen Absatz finden konnten. So Hr. von Löher. Das sind doch schreiende Uebelstände, die, wie ich gern zugebe, auch holländischen Autoren bei deutschen Uebersetzungen passiren werden, sollte denn aber dem nicht abzuhelfen sein, wenn beide Parteien nur den guten Willen dazu haben? Die Schwierigkeiten, welche das Aufgeben des Uebersetzungsrechtes für Holland hat, verkenne ich keineswegs, man wird aber doch auch zugestehen müssen, daß Autor und Original-Verleger ein moralisches Recht haben, bei Uebersetzungen ihr fiat oder veto abzugeben. Eine geistige Arbeit ist doch kein herrenloses Gut, das man auf der Straße findet, und nach Belieben benützt!

Auf holländischer Seite ist mehrfach gegen mich geltend gemacht (auch Hr. Brinkmann thut es): ohne die Uebersetzung würde der Autor in Holland nicht so bekannt geworden sein, und auch die Originalausgabe würde ohne die Uebersetzung nicht so viel gekauft worden sein. Ich kann darauf nur erwidern, daß unsere deutschen Autoren — es liegen mir in dieser Angelegenheit eine Menge Briefe unserer berühmtesten Autoren vor — mit dieser unberufenen Förderung ihrer Interessen in Holland ganz und gar nicht einverstanden sind; der Mensch ist nun einmal ein eigenthümliches Wesen, er läßt sich nicht gern zu seinem Glücke zwingen, und unsere Autoren und Verleger sind sehr geneigt, im vorliegenden Falle die menschenfreundliche Fürsorge der holländischen Verleger einfach auf deren einseitige pecuniäre Interessen zurückzuführen.

Hr. Brinkmann bestreitet es, daß die holländische Regierung sich gegen Literarconventionen abgeneigt zeige. Nun, wir haben jetzt gerade den Beweis dafür, indem die holländische Regierung sich weigert, den Schutz auf die Uebersetzungen auszudehnen, ein Hauptgegenstand aller Literarconventionen, ohne welchen Deutschland noch keinen Vertrag abgeschlossen hat!

Ich habe das vorausgesehen, und deshalb war der in meiner Denkschrift gegebene Rath: eine passende Gelegenheit abzuwarten, bei welcher Holland auf anderem Gebiete ein Aequivalent für das Aufgeben des Uebersetzungsrechtes geboten werden könnte, sehr wohl am Plage. Die Uebersetzungsfrage ist der todte Punkt, über den wir nicht hinwegkommen, wenn Holland sich von vornherein im Prinzip ablehnend dagegen verhält. Mache man doch lieber von Holland aus brauchbare Vorschläge! Unsererseits, glaube ich, wird man auf den Schutz von 5 Jahren nach Erscheinen des Originals, welche Frist in unsern übrigen Verträgen angenommen ist, nicht das entscheidende Gewicht legen, und sich vielleicht mit 1 Jahre begnügen, denn diese Frist genügt in wichtigen Fällen durchaus, die Rechte des Autors zu wahren.

Im weiteren Verlaufe bemängelt Hr. Brinkmann meine Zusammenstellung der zur Uebersetzung angekündigten Werke; ich behauptete, daß in den Jahren 1868—71 etwa 800 Werke angemeldet waren; Hr. Brinkmann verschweigt aber meinen Nachsatz, in welchem ich hinzusetze, daß nur etwa die Hälfte wirklich übersetzt sei, also etwa 400. Hr. Brinkmann gibt selbst die Zahl von etwa 250 zu, wir sind also wenig auseinander, und es ist mir unbegreiflich, wie er sagen kann, nach meiner Berechnung müßten es wenigstens 1100 sein!

Was nun den eigentlichen Nachdruck betrifft, so gleitet Hr. Brinkmann über die so wichtige Frage des Musikaliennachdrucks mit der kurzen Bemerkung hinweg, daran habe der Buchhandel keine Schuld. Ich gebe das zu, aber ändert das etwas an der Thatsache des Musikaliennachdrucks in Holland? Der Musi-